

ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM FÜR SCC (SGU- MANAGEMENTSYSTEM) NACH SCC-VAZ 2021

Inhalt

Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen und mitgeltende Regelungen	3
3 Begriffe	4
4 SCC-Anforderungen	5
4.1 Unfallstatistik, Meldungen und Untersuchungen.....	5
4.2 Bewertung von Subunternehmen.....	5
4.3 Arbeitsplatz und Betriebsmittel.....	5
4.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	5
4.5 Sicherheitsverhalten	5
4.6 Notfallmanagement.....	5
4.7 Umweltschutz	5
4.8 SGU-Dokumente.....	5
4.9 SGU-Kommunikation	5
4.10 SGU-Schulung, -Information und -Unterweisung.....	5
4.11 SGU-Gefährdungsermittlung.....	6
4.12 SGU: Politik, Organisation und Engagement des Managements.....	6
5 Zertifikatsarten und Voraussetzungen	6
6 Zertifizierungsverfahren und Auditzyklus.....	6
7 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	7
8 Änderungen und Ausnahmen.....	7
9 Sanktionen und Folgen bei Nichteinhaltung	7
10 Versionierung und Änderungsverfolgung	8
11 Anhang A – Begleitende Pflichttabelle	9

Einleitung

Dieses Zertifizierungsprogramm beschreibt die Anforderungen an den Kunden im Verfahren zur Zertifizierung eines SGU-Managementsystems nach SCC-VAZ 2021 (Sicherheits Zertifikat Kontraktoren). Gegenstand sind die Substandards SCC*, SCC** sowie SCC^P. Der Substandard SCP (Safety Certificate Personnel) ist nicht Gegenstand dieses Zertifizierungsprogramms.

ZertBau (Zertifizierung Bau GmbH) ist eine durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierte Zertifizierungsstelle und ist berechtigt, Managementsysteme zu zertifizieren und Zertifikatsurkunden mit der DAkkS-Kennzeichnung auszugeben. Die Anforderungsnormen und die jeweiligen Wirtschaftsbereiche, für welche die Zertifizierungsstelle durch die DAkkS akkreditiert ist, sind in der Akkreditierungsurkunde definiert.

Die Vergabe des Zertifikats in Verbindung mit einem Geltungsbereich, der durch die Tätigkeit des Kunden bestimmt ist, und einer einmaligen, rückverfolgbaren Registernummer wird als Zertifizierung verstanden. Der Eintrag in das Unternehmensregister der ZertBau im Internet gilt als Nachweis der Zertifizierung und die Streichung aus dem vorgenannten Verzeichnis als Entzug der Zertifizierung.

Zertifizierungsstelle im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms ist der Geschäftsbereich Management-Systeme der ZertBau. Andere Zertifizierungs- bzw. Konformitätsbewertungsstellen sind nicht Anwender dieses Programms. Die Anerkennung von Ergebnissen aus anderen Konformitätsbewertungsverfahren ist nicht vorgesehen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Zertifizierungsvereinbarung oder im Regelwerk der Zertifizierungsstelle geregelt ist.

Die Zertifizierungsstelle ist unparteilich. Unparteilichkeit bedeutet objektive, unabhängige Konformitätsbewertung ohne unzulässige Beeinflussung und ohne Interessenkonflikte; etwaige Interessenkonflikte werden identifiziert, bewertet und beherrscht.

Alle am Prozess Beteiligten, einschließlich interner Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle und externer Auditoren, sind schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Informationen über Zertifizierungen und Auditergebnisse werden nur mit Zustimmung des Kunden weitergegeben, es sei denn, es bestehen gesetzliche Verpflichtungen oder die DAkkS fordert Einblick in Unterlagen im Rahmen der für die Erlangung oder Aufrechterhaltung der Akkreditierungen notwendigen Begutachtungen.

Die Transparenz der ZertBau als Zertifizierungsstelle ist grundlegend für unser Engagement gegenüber unseren Kunden. Wir streben danach, ein offenes und verständliches Umfeld zu schaffen, in dem Kunden vollständige Einsicht in unsere Prozesse und Verfahren haben. Unsere Dokumentationen sind klar strukturiert und leicht zugänglich, und wir stehen jederzeit für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Die Gleichbehandlung aller Kunden ist ein zentraler Grundsatz unserer Zertifizierungsstelle. Wir verpflichten uns dazu, jedem Kunden fair und objektiv zu begegnen, unabhängig von Größe, Branche oder Hintergrund. Unsere Bewertungskriterien und Verfahren sind einheitlich und werden ohne Vorurteile angewendet, um sicherzustellen, dass alle Kunden gleichbehandelt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Die Ermittlung der Auditzeit sowie die Auditprogrammgestaltung erfolgen nach den Vorgaben des SCC-VAZ 2021 (insbesondere Dokument ZM02, Teil 2.2, Anhang C/D/E) und – sofern einschlägig – unter Berücksichtigung verbindlicher IAF-Dokumente (z. B. IAF MD 1 bei Multi-Standort-Zertifizierungen).

Um die fortwährende Eignung und Gültigkeit des Zertifizierungsprogramms zu bestätigen und mögliche Verbesserungsoptionen zu identifizieren, wird das Programm im Rahmen des im Qualitätsmanagementsystem der ZertBau implementierten Prozesses der Internen Audits durch am Zertifizierungsprogramm unbeteiligte Auditoren regelmäßig überprüft, wobei auch stichprobenartig laufende Zertifizierungsverfahren sowie der Umgang mit Abweichungen und Beschwerden ausgewertet und Anregungen interessierter Kreise sowie Beiträge des Fachbeirats im Zusammenhang mit Beschwerden und anderen fachlichen Fragen berücksichtigt werden. Bestandteil des Prozesses der Internen Audits ist auch die Festlegung und Nachverfolgung geeigneter Maßnahmen zur Behebung von Abweichungen oder Umsetzung erkannter Verbesserungspotenziale.

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für die Zertifizierung von SGU-Managementsystemen nach SCC-VAZ 2021 (Sicherheits Zertifikat Kontraktoren).

Der Geltungsbereich der Zertifizierung umfasst die vom Kunden festgelegten Tätigkeiten/Prozesse sowie zugehörige Standorte und Projekte/Arbeitsstätten im beantragten Zertifizierungsumfang.

Gegenstand sind die Substandards SCC*, SCC** sowie SCC^P. Der Substandard SCP (Safety Certificate Personnel) ist nicht Gegenstand dieses Zertifizierungsprogramms.

2 Normative Verweisungen und mitgeltende Regelungen

Für dieses Zertifizierungsprogramm gelten insbesondere folgende normative Grundlagen und mitgeltende Regelungen:

- DIN EN ISO/IEC 17021-1 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren)
- SCC-VAZ 2021 – Dokument ZM01 (SCC-VAZ, Grundlagen und allgemeine Festlegungen)
- SCC-VAZ 2021 – Dokument ZM02 Teil 1 (Allgemeine Anforderungen)
- SCC-VAZ 2021 – Dokument ZM02 Teil 2.1 (Anforderungen an teilnehmende Konformitätsbewertungsstellen/Zertifizierungsstellen)
- SCC-VAZ 2021 – Dokument ZM02 Teil 2.2 (Vorgaben zur Auditprogrammgestaltung/Auditzeit inkl. Anhänge C/D/E)

- SCC-VAZ 2021 – Dokument ZM03, Dokument 003 (SCC-Checkliste; Mindestanforderungen für das SGU-Managementsystem)
- SCC-VAZ 2021 – Dokument ZM03, Dokument 006 (Unfallstatistik/Unfallhäufigkeit – Erläuterungen zu Frage 12.6 der SCC-Checkliste)
- SCC-VAZ 2021 – Dokument ZM03, Dokument 009 (Gefährliche Arbeiten/Tätigkeiten – Erläuterungen zu Frage 3.4 der SCC-Checkliste)
- SCC-VAZ 2021 – Dokument ZM03, Dokument 010 (Bewertung von Subunternehmen/Personaldienstleistern – Erläuterungen zu Fragen 11.1 und 11.3 der SCC-Checkliste)
- SCC-VAZ 2021 – Dokument ZM03, Dokument 016 (SGU-Schulung und -Prüfung – Erläuterungen zu Frage 3.2 der SCC-Checkliste)
- SCC VAZ 2021 Zeichensatzung (Regelungen zur Verwendung des SCC-Zeichens/der Zertifikatskennzeichnung)
- Sofern einschlägig: verbindliche IAF-Dokumente (z. B. IAF MD 1 zur Multi-Standort-Zertifizierung, IAF MD 11 bei integrierten Audits)

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Zertifizierungsprogramms gelten die Begriffe der DIN EN ISO/IEC 17021-1 und des SCC-VAZ 2021. Ergänzend werden folgende Begriffe verwendet:

- SGU: Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz.
- SCC: Sicherheits Zertifikat Kontraktoren; Zertifizierungsprogramm für SGU-Managementsysteme von Kontraktoren (Scope SCC).
- SCC*: eingeschränktes Zertifikat für Unternehmen mit durchschnittlich ≤ 35 Beschäftigten pro Kalenderjahr im gesamten Unternehmen, die keine Subunternehmen (Werkvertrag) für technische Dienstleistungen einsetzen.
- SCC**: uneingeschränktes Zertifikat für Unternehmen mit durchschnittlich > 35 Beschäftigten pro Kalenderjahr sowie für Unternehmen mit ≤ 35 Beschäftigten, die Subunternehmen (Werkvertrag) für technische Dienstleistungen einsetzen.
- SCC^P: uneingeschränktes Zertifikat (Scope SCC) zur Erfüllung spezifischer und zusätzlicher Anforderungen in der petrochemischen Industrie und in Raffinerien.
- SCP: Zertifizierungsprogramm/Standard für Personaldienstleister (Scope SCP); nicht Gegenstand dieses Zertifizierungsprogramms.
- Kontraktor: Unternehmen, das Arbeiten/Dienstleistungen erbringt (z. B. auf Baustellen/Arbeitsstätten) und hierfür ein SGU-Managementsystem nach SCC betreibt.
- SGU-Koordinator/SGU-Ansprechpartner: vom Kunden benannte Funktion zur Koordination und Aufrechterhaltung des SGU-Managementsystems.

4 SCC-Anforderungen

4.1 Unfallstatistik, Meldungen und Untersuchungen

Der Kunde muss Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und unsichere Situationen regeln, erfassen, untersuchen sowie eine Unfallstatistik führen. Die Unfallstatistik ist für mindestens die letzten drei Kalenderjahre vorzuhalten (Dokument 003, Kapitel 12; Dokument 006).

4.2 Bewertung von Subunternehmen

Sofern Subunternehmen eingesetzt werden, muss der Kunde diese vor Einsatz und regelmäßig gemäß den SCC-Anforderungen beurteilen und die Nachweisführung sicherstellen (Dokument 003, Kapitel 11; Dokument 010).

4.3 Arbeitsplatz und Betriebsmittel

Der Kunde muss Anforderungen an Arbeitsplätze sowie Arbeits- und Betriebsmittel festlegen, deren sicheren Zustand sicherstellen und Nachweise (z. B. Prüfungen/Inspektionen) führen (Dokument 003, Kapitel 10).

4.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Kunde muss die arbeitsmedizinische Vorsorge entsprechend den relevanten Anforderungen sicherstellen und dokumentieren (Dokument 003, Kapitel 9).

4.5 Sicherheitsverhalten

Der Kunde muss Regeln und Maßnahmen zum sicherheitsgerechten Verhalten festlegen, umsetzen und überwachen (Dokument 003, Kapitel 8).

4.6 Notfallmanagement

Der Kunde muss sich auf Notfälle vorbereiten, Notfallmaßnahmen festlegen und deren Wirksamkeit überprüfen (Dokument 003, Kapitel 7).

4.7 Umweltschutz

Der Kunde muss umweltbezogene Anforderungen im Rahmen der Auftragsabwicklung berücksichtigen, Zuständigkeiten festlegen und Nachweise führen (Dokument 003, Kapitel 6).

4.8 SGU-Dokumente

Der Kunde muss geeignete Kommunikations- und Besprechungsformate zu SGU-Themen festlegen und wirksam durchführen (Dokument 003, Kapitel 4).

4.9 SGU-Kommunikation

Der Kunde muss die für die Auftragsabwicklung erforderlichen SGU-Dokumente (z. B. SGU-Projektpläne, Betriebsanweisungen, Freigaben) erstellen, anwenden und gelenkt bereitstellen (Dokument 003, Kapitel 5).

4.10 SGU-Schulung, -Information und -Unterweisung

Der Kunde muss sicherstellen, dass alle im Rahmen der Auftragsabwicklung eingesetzten Beschäftigten qualifiziert sind, SGU-unterwiesen werden und – soweit gefordert – eine anerkannte SGU-Prüfung erfolgreich absolviert haben (Dokument 003, Kapitel 3; Dokument 016).

4.11 SGU-Gefährdungsermittlung

Der Kunde muss Gefährdungsbeurteilungen (betriebs- und arbeitsplatzbezogen) durchführen, dokumentieren und daraus geeignete Schutzmaßnahmen ableiten (Dokument 003, Kapitel 2).

4.12 SGU: Politik, Organisation und Engagement des Managements

Der Kunde muss die Anforderungen der SCC-Checkliste (Dokument 003, Kapitel 1) wirksam umsetzen und nachweisen. Hierzu gehören insbesondere SGU-Politik, SGU-Organisation, Management-Engagement sowie die Bewertung der SGU-Leistung.

5 Zertifikatsarten und Voraussetzungen

Die Anforderungen an die Qualifikation operativ tätiger Mitarbeiter (SGU-Schulung/SGU-Prüfung) richten sich nach Dokument 016 (Frage 3.2). Anforderungen an gefährliche Arbeiten/Tätigkeiten richten sich nach Dokument 009 (Frage 3.4). Anforderungen zur Beurteilung von Subunternehmen richten sich nach Dokument 010 (Frage 11.1).

Für die Erteilung des Zertifikats müssen die als Pflichtfragen gekennzeichneten Anforderungen der SCC-Checkliste (Dokument 003) zu 100 % erfüllt sein. Ergänzungsfragen sind entsprechend dem beantragten Substandard zu berücksichtigen. Der Nachweis der Einhaltung der SCC-Schwellenwerte erfolgt über die betriebliche Unfallstatistik gemäß Dokument 006 (Frage 12.6).

SCC* (eingeschränkt) richtet sich an Unternehmen mit durchschnittlich ≤ 35 Beschäftigten pro Kalenderjahr im gesamten Unternehmen, die keine Subunternehmen (Werkvertrag) für technische Dienstleistungen einsetzen. SCC** (uneingeschränkt) gilt für Unternehmen mit durchschnittlich > 35 Beschäftigten pro Kalenderjahr sowie für Unternehmen ≤ 35 Beschäftigte, die Subunternehmen einsetzen. SCCP (uneingeschränkt Petrochemie) ergänzt SCC** um zusätzliche Anforderungen für die petrochemische Industrie und Raffinerien.

Die Zertifizierung wird auf Basis des Regelwerks „Sicherheits Zertifikat Kontraktoren – SCC-VAZ 2021“ durchgeführt. Gegenstand sind die Substandards SCC*, SCC** und SCCP. Der Substandard SCP (Safety Certificate Personnel) ist nicht Gegenstand dieses Zertifizierungsprogramms.

6 Zertifizierungsverfahren und Auditzyklus

Das Zertifizierungsverfahren umfasst Antragsprüfung, Zertifizierungsaudit (Erstaudit), Zertifizierungsentscheidung sowie jährliche Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits im dreijährigen Zertifizierungszyklus gemäß SCC-VAZ 2021.

Ein SCC-Zertifizierungsaudit darf erst durchgeführt werden, wenn das SGU-Managementsystem des Kunden seit mindestens drei Monaten wirksam in Kraft ist (SCC-VAZ 2021, ZM02 Teil 2.1, S.9.1.2-2).

Auditzeiten werden nach den Vorgaben des SCC-VAZ 2021 ermittelt; die hierfür erforderlichen Informationen sind durch den Kunden vollständig bereitzustellen (insb. ZM02 Teil 2.2, Anhang C).

Projektbesuche sind Bestandteil der Auditudurchführung. Der Kunde stellt sicher, dass für die Auditplanung und -durchführung repräsentative Projekte/Arbeitsstätten benannt werden und ein Zutritt möglich ist; ist ein erforderlicher Projektbesuch nicht möglich, ist das Audit zu verschieben bzw. der Projektbesuch innerhalb der Fristen nachzuholen (ZM02 Teil 2.1, 9.2.3.2).

Rezertifizierung: Spätestens drei Monate vor Ablauf des Zertifikates sollte der Kunde entscheiden, ob eine Rezertifizierung gewünscht ist, und diese beantragen; das Rezertifizierungsverfahren muss vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit abgeschlossen sein (ZM02 Teil 2.1, 9.6.3.2).

Der Kunde informiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich über wesentliche Ereignisse/Änderungen, die die Konformität oder Wirksamkeit des SGU-Managementsystems beeinträchtigen können (z. B. schwere Unfälle, behördliche Maßnahmen, wesentliche Änderungen von Tätigkeiten/Standorten/Projekten oder der Organisationsstruktur).

7 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Kunde stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens rechtmäßig erfolgt. Die Zertifizierungsstelle behandelt alle im Zertifizierungsprozess erlangten Informationen vertraulich; eine Weitergabe erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden oder auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen bzw. behördlicher Anforderungen (z. B. Akkreditierungsanforderungen).

8 Änderungen und Ausnahmen

Der Kunde teilt der Zertifizierungsstelle alle geplanten oder eingetretenen Änderungen mit, die den Geltungsbereich, die Standorte, wesentliche Prozesse, die Organisation, das Managementsystem oder die Fähigkeit zur Konformität beeinflussen können. Änderungen können eine Anpassung des Auditprogramms, des Geltungsbereichs oder Sonderaudits erforderlich machen.

Ausnahmen von diesem Zertifizierungsprogramm sind nur zulässig, wenn sie durch anwendbare Regelwerke gedeckt und durch die Zertifizierungsstelle dokumentiert sowie - sofern erforderlich - durch die Akkreditierungsstelle akzeptiert sind.

9 Sanktionen und Folgen bei Nichteinhaltung

Bei Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten, bei schwerwiegenden oder wiederholten Nichtkonformitäten oder bei Verstößen gegen die Regeln zur Nutzung von Zertifikat/Zeichen kann die Zertifizierungsstelle geeignete Maßnahmen ergreifen. Dies kann u. a. die Forderung von Korrekturen/Korrekturmaßnahmen, zusätzliche Audits, die Einschränkung des Geltungsbereichs, die Aussetzung oder den Entzug der Zertifizierung umfassen.

Im Falle einer Aussetzung oder eines Entzugs der Zertifizierung stellt der Kunde die Nutzung von Zertifikat, Zertifikatszeichen und werblichen Aussagen zur Zertifizierung unverzüglich ein.

10 Versionierung und Änderungsverfolgung

Dieses Zertifizierungsprogramm unterliegt der Dokumentenlenkung der ZertBau. Änderungen werden versioniert, nachvollziehbar dokumentiert und den betroffenen interessierten Parteien bei Bedarf mitgeteilt. Die jeweils gültige Fassung wird durch die Zertifizierungsstelle bereitgestellt.

11 Anhang A – Begleitende Pflichttabelle

Die nachfolgende Pflichttabelle dient als internes Arbeitspapier zur Nachverfolgung von Pflichten des Kunden im Zertifizierungsprozess.

Nr.	Quelle (Dok/Abschnitt)	Thema	Pflichtentwurf	Klassifikation	Frist / Termin	Nachweise
1	SCC-VAZ 2021, ZM02 Teil 2.1, S 9.1.2-1	Antrag/Antragsprüfung	Der Kunde muss für die Antragsprüfung alle zur Bewertung der Zertifizierbarkeit erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig und zutreffend bereitstellen.	Pflicht	-	Antragsunterlagen, Angaben zu Standorten/Tätigkeiten
2	SCC-VAZ 2021, ZM02 Teil 2.1, S 9.4.8-1	Auditbericht – SCC-Checkliste	Der Kunde muss die ausgefüllte SCC-Checkliste (Dok. 003) als Bestandteil der Auditdokumentation bereitstellen bzw. deren Erstellung im Audit ermöglichen.	Pflicht	im Audit	ausgefüllte SCC-Checkliste (Dok. 003)
3	SCC-VAZ 2021, ZM02 Teil 2.1, S 9.4.8-1	Auditbericht – Unfallstatistik	Der Kunde muss eine Unfallstatistik mit Unterschrift der Geschäftsführung vorlegen. Die Unfallstatistik enthält mindestens Angaben für die letzten drei Kalenderjahre über Anzahl Arbeitsunfälle, geleistete Arbeitsstunden und durchschnittliche Beschäftigtenzahl pro Kalenderjahr (inkl. Auszubildende, Praktikanten, überlassene Leiharbeitnehmer sowie Ein-Mann-Subunternehmen).	Pflicht	im Audit	Unfallstatistik (mind. 3 Jahre), unterschrieben
4	SCC-VAZ 2021, Dokument ZM03 Dok. 010, Abschnitt Nachweisführung	Beurteilung von Subunternehmen/Personaldienstleistern – Nachweisarten	Der Kunde muss Nachweise zur Beurteilung von Subunternehmen vorab durch Dokumentenvorlage (Kennzeichnung „D“) und/oder vor Ort im Rahmen eines Audits (Kennzeichnung „A“) erbringen, soweit in den Checklisten gefordert.	Pflicht	vor Einsatz / regelmäßig	Dokumente bzw. Auditaufzeichnungen gemäß Checkliste 10.1/10.2
5	SCC VAZ 2021 Zeichensatzung	Verwendung Zertifikat/Zeichen	Der Kunde darf SCC-Zertifikat und SCC-Zeichen ausschließlich entsprechend den Regelungen der Zeichensatzung verwenden und muss bei Aussetzung/Zurückziehung/Einschränkung jede werbliche Verwendung unverzüglich einstellen.	Pflicht	fortlaufend	Freigaben/Verwendungsnachweise, Korrekturmaßnahmen
6	DIN EN ISO/IEC 17021-1	Mitwirkung im Audit (Zugang/Informationen)	Der Kunde muss der Zertifizierungsstelle die für Planung und Durchführung der Audits erforderlichen Informationen bereitstellen und Zugang zu Standorten, Prozessen,	Pflicht	zu Auditterminen	Auditplan, Zugangsfreigaben, bereitgestellte Nachweise

Nr.	Quelle (Dok/Abschnitt)	Thema	Pflichtentwurf	Klassifikation	Frist / Termin	Nachweise
			relevanten Dokumenten/Aufzeichnungen sowie zu relevanten Personen ermöglichen.			
7	SCC-VAZ 2021, ZM03 Dok.003,	alle Themen des Standards	Der Kunde muss die Mindestanforderungen der SCC-Checkliste zu den Fragen 1.1 bis 12.6 erfüllen und im Audit nachweisen.	Pflichtfragen und Ergänzungsfragen, je nach Substandard	im Audit	Nachweise gemäß SCC-Checkliste (Dok. 003)